



Präambel/Allgemeine Hinweise

Diese Vorgaben gelten für Fachfirmen, die Arbeiten im Erd- und Tiefbau und zur Herstellung von Kabeltrassen und Kabelanlagen von öffentlichen oder nichtöffentlichen Eisenbahnen verantwortlich ausführen. Die Abwicklung der Maßnahmen muss so geplant, ausgeführt und abgeschlossen werden, dass sie als gemeinsame Aufgabe des Auftraggebers (AG) und Auftragnehmers (AN) verstanden und durchgeführt werden kann. Ein entsprechender Sicherheits- und Gesundheitsschutz ist bei Bedarf durch einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) sicherzustellen.

Dieses Vorgabebblatt bezieht sich auf Erd- und Tiefbauarbeiten sowie für Kabeltrassen und Kabelanlagen bei Eisenbahnen.

I. Kontext der Organisation (Abs. 4 HLS)

1.1 Generelle Forderungen

keine

1.2 Nationale Zusatzforderungen

keine

II. Führungsprozesse (Abs. 5 HLS)

2.1 Generelle Forderungen

Die mit der operativen Durchführung beauftragten Personen müssen im Rahmen ihrer Beauftragung fachlich kompetent und weisungsbefugt sein; sie müssen den Vorgaben des AG gerecht werden. Das Personal muss die jeweils erforderlichen Ausbildungen und Fachkenntnisse besitzen und nachweisbar unter Berücksichtigung von Weiterentwicklungen aufrechterhalten.

Verpflichtung der Leitung

Die Leitung ist verpflichtet, den beauftragten, verantwortlichen Personen den erforderlichen Handlungsrahmen detailliert aufzuzeigen, zuzuweisen und die Wahrnehmung der Verantwortung zu kontrollieren. Weiter besteht die Pflicht, die erforderliche Unterstützung zu gewähren, um die Erfüllung des Auftrags sicher zu stellen.

Kundenorientierung

Im Rahmen des Auftrags ist sicher zu stellen, dass auch spezielle fachliche Anforderungen des AG seitens des AN erfüllt werden.

Qualitätspolitik

Die Durchführung eines Auftrags unterliegt den im Auftrag genannten Qualitätsanforderungen und den Vorgaben des Qualitätsmanagements. Beschreibt der Auftrag abweichende nicht spezifizierte fachliche Festlegungen, so ist der AG darüber sachlich zu informieren und eine abschließende Entscheidung zu dokumentieren.

Verantwortung, Befugnis, Kommunikation

VORGABEBLATT B1
ERD- UND TIEFBAU, GLEISBAUBEZOGENE KABELLEITUNGEN



Die fachliche Verantwortung der einzelnen Beauftragten muss allen Beteiligten bekannt sein; sie ist in einer Verantwortungsmatrix aufzuzeigen und allgemein, also auch Nachunternehmern und dem AG, auf Anforderung zugänglich zu machen. Die Kommunikation ist in Abstimmung mit dem AG zu regeln.

2.2 Nationale Zusatzforderungen

Es ist sicherzustellen, dass alle beteiligten Mitarbeiter des AN die deutsche Sprache ausreichend verstehen.

III. Planung (Abs. 6 HLS)

3.1 Generelle Forderungen

Der AN hat rechtzeitig die erforderlichen personellen, maschinellen und finanziellen Ressourcen für die jeweiligen Maßnahmen nach Ablaufplänen zu ermitteln, bereitzustellen bzw. vorzuhalten.

Erbrachte Leistungen sind vom AN in der vom AG geforderten Form detailliert zu dokumentieren sowie zeitnah oder nach eventuell vereinbartem Zahlungsplan abzurechnen.

Technische Leitung

Die Mitarbeiterqualifikation der technischen Bauleitung muss mindestens der fachlichen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen entsprechen (Ingenieur/Techniker).

Der mit der technischen Leitung des jeweiligen Projektes Beauftragte muss nachweisen, dass er bei vergleichbaren Erd- und Tiefbauarbeiten oder Kabeltrassen und Kabelanlagen im Bereich von Bahnanlagen

- außerhalb der Gleisachse (Abstand min. 6,00m.) von öffentlichen oder nichtöffentlichen Eisenbahnen verantwortlich mitgewirkt hat,
- im oder unter Eisenbahnbetrieb muss die Erfahrung in den letzten zwei Jahren erworben und angewandt worden sein. Diese Nachweise müssen durch den AN vor Maßnahmenbeginn vorgelegt werden.

Infrastruktur

Die zur Verfügung stehende Infrastruktur des AN muss den Anforderungen des Auftrags gerecht werden. Ergeben sich aus der weiteren, nicht vorauszusehenden Entwicklung des Auftrags vom ursprünglichen Auftrag abweichende Erfordernisse an die Infrastruktur, so sind diese vom AN aufzuzeigen und zu begründen, Ersatzmaßnahmen vorzuschlagen und die Kosten zu beziffern.

Maschinen und Geräte

Nach den Qualitätsanforderungen sind Maschinen- und/oder Gerätelisten entsprechend des Bauvertrages zu ermitteln und bereitzustellen:

- Einhalten der gesetzlichen Auflagen für Maschinen und Geräte
- Vollständigkeit der Prüfdokumentation, Einhaltung der Prüffristen

Maschinen- und/oder Geräteliste in Bezug zur aktuellen Baustelle sind bereitzustellen und mit den verbindlichen Nachweisen der bedarfsgerechten Verfügbarkeit jeder erforderlichen Maschine/Gerätes entsprechend der zeitlichen Anforderung aus dem angebotenen Umbau-/ Bauverfahren, dem Arbeitsverfahren oder den vorgeschriebenen Technologien, dem AG vorzulegen.

VORGABEBLATT B1
ERD- UND TIEFBAU, GLEISBAUBEZOGENE KABELLEITUNGEN



Die gesetzlich vorgegebenen Fristennachweise der Maschinen und Geräten sind zu beachten und einzuhalten. Besondere Bedingungen (wie z.B. zu schützende Güter) aus der Umgebung und Nachbarschaft zur Baustelle sind in Bezug auf Emissionen, Erschütterungen und Schall bei der Auswahl des Bauverfahrens und den dafür einzusetzenden Maschinen/Geräte zu beachten und entsprechend zu würdigen.

Die Vollständigkeit der Prüfdokumentation sowie die darin enthaltenen Prüffristen sind durch den AN vor Maßnahmenbeginn dem AG nachzuweisen.

Arbeitsumgebung

Die Arbeitsumgebung ist vom AN so zu gestalten, dass die Erfüllung des Auftrags möglich und den Mitarbeitern zuzumuten ist. Bei Maßnahmen mit mehreren Gewerken/Medien übernimmt der Generalunternehmer die Verantwortung und Koordinierung für die einzelnen Gewerke/Medien.

Unfallverhütung

Die Mitarbeiter sind regelmäßig und gegen Nachweis über die Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten und zu belehren. Alarm- und Rettungspläne müssen an vorbestimmten Örtlichkeiten aushängen. Der vom AG aufzustellende SiGe-Plan ist durch den SiGe-Koordinator zu veröffentlichen und jedem Mitarbeiter zugänglich zu machen.

3.2 Nationale Zusatzforderungen

Die Deutsche Sprache ist anzuwenden.

IV. Unterstützung (Abs. 7 HLS)

4.1 Generelle Forderungen

keine

4.2 Nationale Zusatzforderungen

Die Deutsche Sprache ist anzuwenden.

V. Betrieb (Abs. 8 HLS)

5.1 Generelle Forderungen

Planung der Produktrealisierung

Planung, Arbeitsvorbereitung

Nach Auftragserteilung Einflüsse aus Korrekturen/Änderungen/Ergänzungen im Bauvertrag bei der weiteren Vertragsabwicklung berücksichtigen. Festlegung der Mit- und Nachunternehmerleistungen, der Geräte, Grobfassung der Bauablaufplanung (Entwurfsplanung mit dem Ziel der betrieblichen Feinabstimmung mit Auftraggeber), Havarieplan, Disposition der Personale, Sicherungsleistungen anmelden, Ausführungsplanung und Bauzustände, Vermessungsleistungen, Bodengutachten, Eignungsnachweise von einzubauenen Materialien, Standsicherheitsnachweise, Baustellenver- und -entsorgung, bodentechnische Bauvertragsvorgaben (z. B. Verschmutzungsgrad der zu be-/verarbeitenden Böden), Kabellagen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Querungen, Wasser-

VORGABEBLATT B1
ERD- UND TIEFBAU, GLEISBAUBEZOGENE KABELLEITUNGEN



haltung, Genehmigung (Nutzungs- und Transportgenehmigungen). Nachtarbeitsregelungen beachten.

Verkehrssicherung/ Entsorgungsweg, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten festlegen. Bevor Arbeiten im Erdbereich für Abgrabungen, Aushub oder Dammschüttungen vorgenommen werden, müssen die Flächen auf Kontamination und auf Munitionsfreiheit untersucht und bestätigt sein.

Vor Aufnahme der vorgenannten Arbeiten müssen für die zu bearbeitenden oder zu befahrenen Flächen Freigabebescheinigungen, die jeweils die Freiheit von Versorgungseinrichtungen bestätigen oder bei Vorhandensein deren Schutz angeben, erteilt sein.

Terminplanung

Bauzeitenplan bzw. Zeit-/Wegediagramm mit deutlichem Zeitraster auf Tag, Stunde und Minute bezogene Terminplanung gem. Forderung AG über jede einzelne Baumaßnahme und deren direkten Abhängigkeiten untereinander (praxisnah ist Balkendiagramm; komplexe Baustellen können Netzplan erfordern). Zusätzlich ist das Transport- und Entsorgungskonzept zu planen.

Produktion und Dienstleistungserbringung

Arbeitsverfahren

Der Auftraggeber im Eisenbahnbau kann bestimmte Arbeitsverfahren, spezielle Technologien im Umbau zwingend im Bauvertrag vorgeben und/oder alternative Umbauverfahren nach Maßgabe betrieblicher Erfordernisse im gleisbezogenen Erd- und Tiefbau sowie im Kabeltrassen/Kabelanlagenbau ein- bzw. ausgrenzen. Der Spezialisierungsgrad von Maschinen im gleisbaubezogenen Erd- und Tiefbau sowie für den Kabeltrassen/Kabelanlagenbau ist zu beachten.

Material und Logistik

Vorbestellung und/oder Abruf von Erd- und Tiefbaumaterialien, straßengebundenen Transporten, Zwischenlager, Umladebereiche, Brecheranlagen, Reinigung von Böden und wieder einzubauenden Materialien, Materialkontrolle, Recycling, ggf. in Extremlagen Wetterbericht dokumentieren. Nachunternehmerbeurteilung. Umweltschutzvorgaben des AG beachten, nur zugelassene Entsorgungsfachbetriebe beauftragen.

Baustellenabsicherung

Der AN muss rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn eine Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) von dem zuständigen Infrastrukturbetreiber anfordern. Die Sicherung der Baustelle ist eine verkehrssystembedingte Größe. Die Anmeldung über zu treffende Sicherungsmaßnahmen hat rechtzeitig zu erfolgen. Der Bauleiter/ die Arbeitsaufsicht im Gleisbau ist über die getroffenen Sicherungsmaßnahmen durch die Sicherungsaufsichtskraft nachweislich einzuweisen. Der Bauleiter/ die Arbeitsaufsichten weisen ihre Mitarbeiter ein.

5.2 Nationale Zusatzforderungen

Die Deutsche Sprache ist anzuwenden.



VI. Bewertung der Leistung (Abs. 9 HLS)

6.1 Generelle Forderungen

Die Prüfverfahren, deren Prüfumfang und die Prüfinhalte müssen mit dem AG und den fremdüberwachenden Institutionen schriftlich vereinbart werden. Hierzu müssen auch die Folgen und Abhängigkeiten von dem jeweiligen Prüfergebnis aufgezeigt werden.

Die Art und Weise sowie die Prüfverfahren der Eigenüberwachung müssen dem AG zur Genehmigung vorgelegt werden.

Darin ist auch zu regeln, welche Unterlagen und Nachweise in welcher Form zur Abnahme übergeben werden müssen.

6.2 Nationale Zusatzforderungen

Die Vorschriften des Auftraggebers sowie Vorgaben zu Messverfahren und -techniken aus dem Vertrag sind zu beachten.

Bei allen durchzuführenden Arbeiten sind generell spezifizierte und nachweislich anerkannte Prüf- und Messverfahren, entsprechend dem neusten Stand der Technik zu beachten, anzuwenden und zu dokumentieren.

VII. Verbesserung (Abs. 10 HLS)

7.1 Generelle Forderungen

Die Prüfverfahren, deren Prüfumfang und die Prüfinhalte müssen mit dem AG und den fremdüberwachenden Institutionen schriftlich vereinbart werden. Hierzu müssen auch die Folgen und Abhängigkeiten von dem jeweiligen Prüfergebnis aufgezeigt werden.

Die Art und Weise sowie die Prüfverfahren der Eigenüberwachung müssen dem AG zur Genehmigung vorgelegt werden.

Darin ist auch zu regeln, welche Unterlagen und Nachweise in welcher Form zur Abnahme übergeben werden müssen.

7.2 Nationale Zusatzforderungen

Die Vorschriften des Auftraggebers sowie Vorgaben zu Messverfahren und -techniken aus dem Vertrag sind zu beachten.

Bei allen Arbeiten sind generell spezifizierte und nachweislich anerkannte Prüf- und Messverfahren, entsprechend dem neusten Stand der Technik zu beachten, anzuwenden und zu dokumentieren.

A. Anlage

keine